

Liebe Imkerinnen, liebe Imker,
werte Vereinsvorsitzende,

überall in Bayern zeigte sich das Frühjahr bislang von seiner wechselhaften Seite. Es war für die Jahreszeit zu kalt, regnerisch und ziemlich windig. Kein optimales Flugwetter, vielerorts sind die Honigräume leer und nicht wenige Imkerinnen und Imker fürchten um ihre Frühjahrsernte.

Ende April ist der Landesverband Bayerischer Imker e.V. Allianzpartner des [Blühpaktes Bayern](#) geworden. Unter dem Motto „Gemeinsam für mehr Artenvielfalt“ setzen sich die unterschiedlichsten Akteure für den Insektenschutz ein. Zahlreiche Aktionen sollen die Bevölkerung für den Schutz von Bienen und Insekten sensibilisieren. Wenn Sie hierzu Ideen und Vorschläge haben, sprechen Sie uns gerne an!

Ich wünsche Ihnen trotz der widrigen Umstände eine gute Bienensaison und viel Spaß beim Imkern.

Ihr
Stefan Spiegl
Präsident des LVBI

Inhalt

Versicherungsschutz für Ehrenamtliche
Info des Tiergesundheitsdienstes zu CBPV-Infektionen
Bauhofschulungen des „Blühpakt Bayern“ und Praxis-Handbuch
Honigschulungen in Zeiten von Corona
Meldefristen für Förderanträge
Gemeinsames Videokonferenztool
Transparenzregister
Termine/Vorschau

Versicherungsschutz für Ehrenamtliche (Fachwarte, Bienensachverständige)

Für ehrenamtlich Tätige besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Kommunalen Haftpflichtversicherung, sobald sie der Erfüllung kommunaler Aufgaben des Landkreises dienen. Dies gilt in diesem Fall auch für Bienensachverständige und Fachwarte, ausgenommen Vorsatz.

Info des Tiergesundheitsdienstes zu CBPV-Infektionen

Die Chronische Bienenparalyse ist eine Viruserkrankung der Honigbiene, die in den Jahren 2019 und 2020 vermehrt in deutschen Imkereien aufgetreten ist. Da CBPV-Infektionen leicht mit weiteren Erscheinungen an Bienenvölkern verwechselt werden können, wird bei der Feststellung verdächtiger Symptome dringend eine labordiagnostische Abklärung empfohlen. Für Imkernde mit Wohnsitz in Bayern ist die virologische Analyse von Bienenproben beim Bienengesundheitsdienst kostenfrei. Zur Einsendung von Proben beachten Sie bitte das [Merkblatt zur Untersuchung von Bienenvirosen](#) auf der Homepage des THD Bayern e.V.

Zur Therapie von CBPV-Infektionen werden verschiedene imkerliche Maßnahmen diskutiert, die alle das Ziel haben, infizierte Bienen aus betroffenen Völkern zu entfernen. Die Effektivität dieser Maßnahmen ist jedoch bislang nicht wissenschaftlich geprüft. Im Projekt „Prüfung der Wirksamkeit imkerlicher Maßnahmen zur Therapie klinischer CBPV-Infektionen“ soll dies nun erfolgen. Imkernde, die Symptome einer CBPV-Infektion an ihren Völkern feststellen, werden gebeten Proben einzusenden und sich am Projekt zu beteiligen.

Bauhofschulungen des „Blühpakt Bayern“ und Praxis-Handbuch

Die kommunale Biodiversität zu fördern ist das Ziel des Blühpakts Bayern, einer Initiative des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Bauhöfen wurde nun ein Praxis-Handbuch konzipiert. Es informiert umfassend vor allem zu den Themen „Lebensräume erkennen und pflegen“, „Lebensräume neu anlegen“, „Technik und Tipps für eine insektenfreundliche Pflege“ sowie „Herausforderungen und Lösungsansätze“.

<https://www.bluehpakt.bayern.de/kommunen/bauhoefe.htm>

Honigschulungen in Zeiten von Corona

Um die sehr hohe Qualität des „Echten Deutschen Honigs“ jederzeit gewährleisten zu können, hat der D.I.B strenge Regeln für die Benutzung unserer Marke „Echter Deutscher Honig“ erlassen und überprüft die Einhaltung der Honigqualität durch ständige Honigmarktkontrollen. Aufgrund der oben genannten Regeln werden die Berechtigungen und Abläufe zum Erlangen eines Honigzertifikates im Landesverband Bayerischer Imker e.V. neu geregelt.

Online-Schulung durch Fachwarte zum Erwerb des Honigzertifikats sind nicht möglich.

Ab dem 1.1.2023 können Honigkurse mit Zertifikat nur noch von Fachwarten mit Zusatzausbildung des LVBI e. V. durchgeführt werden. Die Fachwartweiterbildung beinhaltet die Warenzeichenbestimmungen des Deutschen Imkerbundes e.V., das Prüfschema des Deutschen Imkerbundes, die Honigmarktkontrollen, eine Hygieneschulung bei der Verarbeitung von Bienenhonig, die bayerische Honigprämierung und Besonderheiten unsere Marke „Echter Deutscher Honig“ im Glas des Deutschen Imkerbundes e.V.

Honigkurse mit Zertifikat können in der Übergangszeit bis zum 31.12.2022 wie bisher durchgeführt werden (Mindestanforderung 6 Stunden Theorie und 2 Stunden praktische Ausbildung).

Stefan Ammon

Obmann für Honig, Landesverband Bayerischer Imker e.V.

Meldefristen für Förderanträge

Name	Wer	Wann	An
Fortbildung für Imker durch die Vereine	Verein	02.08.2021	LVBI
Imkern auf Probe	Verein	30.09.2021	LVBI
Förderung Belegstellen	Belegstellenbetreiber	30.09.2021	LVBI
Standbesuche zur Bekämpfung von Bienenkrankheiten	Bienensachverständige	04.11.2021	LVBI

Alle Einzelheiten im Förderwegweiser des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: [Förderwegweiser - StMELF \(bayern.de\)](https://www.stmelf.bayern.de)

Gemeinsames Videokonferenztool

Seitens des LVBI gibt es Überlegungen, ob eine gemeinsame Videokonferenzplattform (bspw. BigBlueButton o. ä.) für die Durchführung von Online-Veranstaltungen wie Schulungen oder Versammlungen sinnvoll ist. Um den Bedarf abschätzen zu können, werden interessierte Vereine gebeten, sich in der Geschäftsstelle zu melden.

Eingetragener Verein/Transparenzregister

In der Online-Mitgliederverwaltung sind aktuell nur 34 Vereine als eingetragene Vereine hinterlegt. Um eine Übersicht zu bekommen, wie viele Ortsvereine tatsächlich „e. V.“ sind, bitten wir um die Berichtigung der Daten.

Termine/Vorschau

Honigprämierung

Zur Erinnerung: Anmeldeschluss ist am 18. Juli 2021. Alle Informationen auf unserer Homepage unter www.lvbi.de/honig/

Bayerischer Imkertag am 12. September 2021

Die Vorbereitungen für den Bayerischen Imkertag als Online-Veranstaltungen laufen. Näheres folgt im nächsten Rundbrief.

Online-Schulung **Honigvermarktung am 23. Juni 2021, 19 Uhr**

Was ist mein Honig wert? Und wie finde ich Abnehmer*innen für meinen Honig? Alexander Hirschmann-Titz, Obmann des LVBI für Aus- und Weiterbildung, gibt in dieser Online-Schulung Tipps und Informationen, wie Sie einen angemessenen Preis für Ihren Honig finden und welche Vermarktungsmöglichkeiten es gibt.

Online-Schulung **Zeitgemäße Varroa-Behandlung am 14. Juli 2021, 19 Uhr**

Alexander Hirschmann-Titz, Obmann für Aus- und Weiterbildung, erklärt die neuesten Medikamente und ihre Anwendungen in der Varroa-Behandlung.

Weitere Einzelheiten sowie die Zugangslinks für die Online-Veranstaltungen finden Sie auf unserer Homepage unter Aktuelles → Veranstaltungen/Termine.

Der nächste Rundbrief erscheint im August 2021

Folgen Sie dem LVBI auf Facebook: <https://www.facebook.com/LVBI.de>

Information zum Versicherungsschutz ehrenamtlich Tätiger

Stand: August 2016

Haftung und Versicherungsschutz ehrenamtlich Tätiger („Ehrenamtliche“)

1. **Definition** von Ehrenamtlichen

Eine gesetzliche Definition existiert nicht. Allgemein versteht man hierunter eine freiwillige, unentgeltliche und am Gemeinwohl orientierte Tätigkeit für andere. Dies entspricht auch der Definition der Berufsgenossenschaften. Eine nur geringe Aufwandsentschädigung ohne Lohncharakter ist dabei unschädlich.

2. **Haftung** von Ehrenamtlichen

Der Ehrenamtliche haftet Anderen gegenüber nach den gesetzlichen Vorschriften. Er hat dabei in der Regel für jeden Grad der Fahrlässigkeit und Vorsatz einzustehen. Ggf. kann in Sonderfällen (Gefälligkeitshaftung) auch ein eingeschränkter Haftungsmaßstab gelten. Sofern der Ehrenamtliche organisatorisch in den Betrieb einer Einrichtung eingebunden ist, haftet daneben aber auch der Träger dieser Einrichtung im Rahmen der an den Ehrenamtlichen delegierten Aufgaben. Der Einrichtung gegenüber haftet der Ehrenamtliche nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Wird ein Dritter dann im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit geschädigt, hat er in der Regel zwei Anspruchsverpflichtete: Den Ehrenamtlichen und den Träger der Einrichtung (Kommune, Kirche, Caritasverband, Vereine, etc.). Nimmt der Dritte den Ehrenamtlichen in Anspruch, hat dieser daneben einen Freistellungsanspruch gegenüber der Einrichtung, für die er tätig wird, soweit er nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

3. **Haftpflichtversicherungsschutz**

a. Tätigkeiten für Kommunen

Schädigt der Ehrenamtliche einen Dritten, ist er über die Kommunale Haftpflichtversicherung der entsprechenden Kommune (bei jedem Grad der Fahrlässigkeit) mitversichert, wenn

- die Tätigkeit der Erfüllung einer kommunalen Aufgabe dient,

- er von der Kommune beauftragt ist und
- die Kommune den Rahmen für Art, Umfang und Dauer seiner Tätigkeit vorgibt.

Sachschäden, die der Ehrenamtliche der Kommune zufügt (z. B. Beschädigung in einem kommunalen Gebäude), sind in der Kommunalen Haftpflichtversicherung nicht versichert. Diese Schäden könnten dann aber über die Privathaftpflichtversicherung des Ehrenamtlichen abgesichert sein (siehe 3c). Vermögenseigenschäden der Kommune sind über die Kassenversicherung einer Kommune gedeckt.

b. Tätigkeiten für andere Einrichtungen

Werden Ehrenamtliche für eine Einrichtung (Caritasverband, Verein, etc.) im Rahmen der delegierten Aufgaben tätig und schädigen einen Dritten, besteht üblicherweise Versicherungsschutz über die Einrichtung oder den Verein. Normalerweise verfügen diese Einrichtungen bzw. Vereine über eine Betriebs- bzw.

Vereinshaftpflichtversicherung. In den Versicherungsschutz sind dann auch Organe, Mitarbeiter und die Ehrenamtlichen mit einbezogen. Schäden, die der Ehrenamtliche der Einrichtung oder dem Verein selbst zufügt, sind nicht über die Haftpflichtversicherung des Vereins gedeckt, meist aber über die Privathaftpflicht des Ehrenamtlichen, soweit er keine Organstellung im Verein bekleidet (siehe 3c).

c. Privathaftpflichtversicherung

Für die Ehrenamtlichen besteht neben 3 a und b in der Regel auch Versicherungsschutz über eine private Haftpflichtversicherung. In der Privathaftpflichtversicherung (so sie denn abgeschlossen wurde) ist üblicherweise jede ehrenamtliche Tätigkeit versichert, wenn es sich hierbei nicht um

- ein öffentliches Ehrenamt, wie z. B. Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr,
- ein wirtschaftliches/soziales Ehrenamt, soweit es gesetzlich als Ehrenamt bezeichnet wird, wie z. B. Betriebs- und Personalrat, Selbstverwaltungsorgane, Versichertenälteste und Vertrauensperson (§ 40 SGB IV), Ehrenamtliche Betreuung (§ 1897 VI BGB)

handelt.

Versicherungsschutz über eine Privathaftpflichtversicherung besteht also grundsätzlich für sonstige Ehrenämter, d. h. für Freiwilligentätigkeit

- im Bereich der Kranken-, Altenpflege, Behindertenarbeit, Jugendarbeit,
- im Verein, in Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden (Naturschutz, Umweltschutz),
- im Bereich der Freizeitgestaltung in Sportvereinen, Musikgruppen, etc.

Versicherungsschutz über die Privathaftpflichtversicherung besteht dann allerdings häufig nicht, wenn es sich bei der freiwilligen Tätigkeit um eine verantwortungsvolle Betätigung, d.h.

- um eine gehobene Position (Führungsposition),
- mit Überwachungspflichten und
- mit Verantwortung für das Geschehen

in Vereinigungen aller Art handelt (z. B. Vereinsvorstand, Aufsichtsorgan in einer sozialen Einrichtung, Kassier etc.).

Wichtig:

Da die privaten Haftpflichtversicherungen im Markt unterschiedlich ausgestaltet sind, empfiehlt es sich zur Sicherheit den Versicherungsschutz für die Tätigkeit mit dem jeweiligen Versicherer abzuklären.

d. Bayerische Ehrenamtsversicherung

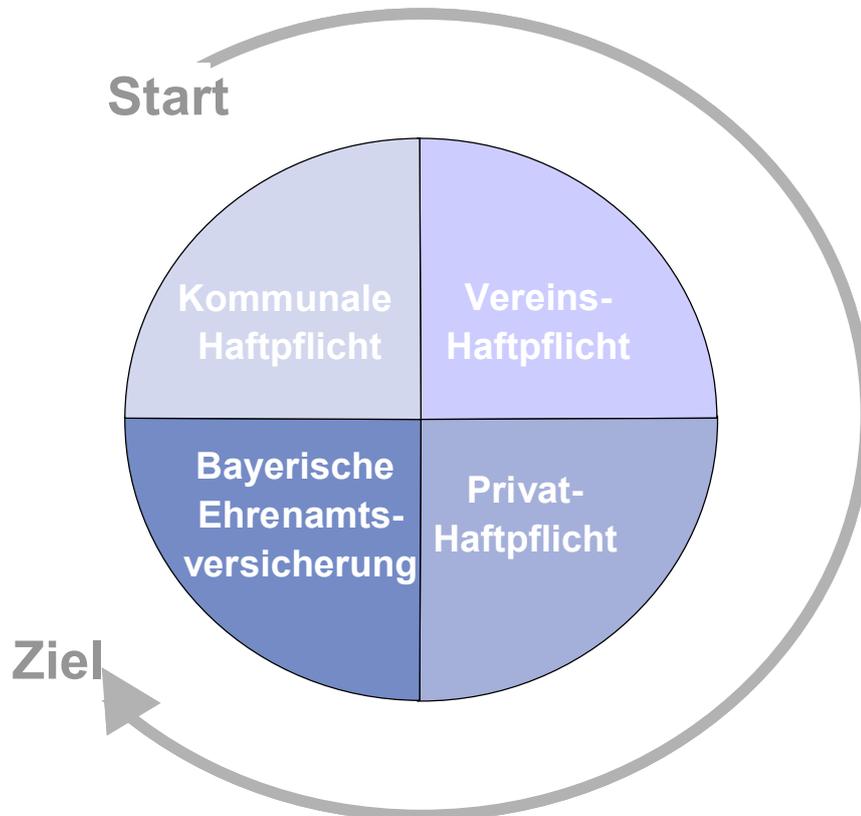
Es kommt aber auch vor, dass sich Ehrenamtliche zusammenschließen und organisieren, um außerhalb rechtlich selbstständiger Vereinigungen im Interesse der Allgemeinheit Unterstützung und Hilfe zu leisten (Initiativen, Selbsthilfegruppen, etc.). Oft haben diese Gruppierungen keine eigene Haftpflichtversicherung. Schädigt der Ehrenamtliche hierbei einen Dritten und hat keine eigene Privathaftpflichtversicherung, kommt als „Auffangnetz“ die Ehrenamtsversicherung des Freistaates Bayern zum Tragen. Sie übernimmt den Versicherungsschutz für den persönlich haftenden Ehrenamtlichen.

Zusätzliche Voraussetzungen für den Versicherungsschutz:

- gemeinschaftliches Handeln mehrerer Personen
- grundsätzlich auf wiederkehrende Tätigkeit angelegt

Soweit die ehrenamtliche Tätigkeit für Vereine, Stiftungen, GmbHs, etc. erbracht wird, muss jeweils diese Einrichtung für den Versicherungsschutz der für sie Tätigen sorgen.

Übersicht: Versicherungsschutz von Ehrenamtlichen



Sonderfälle: Kfz-Benutzung und Eigenschäden des Ehrenamtlichen:

Schäden aus der Benutzung von Kfz (Schäden, die durch das Fahrzeug und am Fahrzeug entstehen) sind über die genannten Haftpflichtversicherungen nicht versichert.

Versicherungsschutz hierfür bietet eine private Kfz-Haftpflicht, oder (wenn vereinbart) eine Kasko-Deckung.

Nicht versichert sind auch sonstige Schäden, die dem Ehrenamtlichen selbst entstehen (z. B. Beschädigung der Kleidung oder von mitgeführten Geräten).

4. Unfallversicherungsschutz bei Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit

Es kommt immer wieder vor, dass Ehrenamtliche bei Ausübung dieser Tätigkeit verunglücken und sich verletzen. Für Unfälle kann folgender Versicherungsschutz bestehen:

- a. Bei Tätigkeiten für eine Kommune besteht in der Regel ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz über die Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB).
- b. Ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz kann auch bei einer Tätigkeit für andere Einrichtungen bestehen, z. B. bei Tätigkeiten für Wohlfahrtseinrichtungen über die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, bei Tätigkeiten für die Kirche über die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, etc. .
- c. Einige Einrichtungen haben aber auch eine eigene Unfallversicherung für ihre Mitglieder oder Ehrenamtlichen abgeschlossen (z. B. Landessportverbände).
- d. Besteht kein entsprechender Versicherungsschutz, gewährt die Ehrenamtsversicherung des Freistaates einen Unfallversicherungsschutz.

Der angebotene Unfallversicherungsschutz über die Bayerische Ehrenamtsversicherung ist nachrangig (subsidiär). Das heißt, eine anderweitig bestehende Unfallversicherung (gesetzlich wie privat) geht im Schadensfalle der Ehrenamtsversicherung vor.

Bei Rückfragen können Sie sich gerne an die Kommunalkundenbetreuung der Versicherungskammer Bayern, Telefon (0 89) 21 60-34 30, oder an den für Ihre Region zuständigen Direktionsbevollmächtigten wenden.